

DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

und wieder erscheint eine neue Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutschen wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater e.V.](#) Trotz Sommerzeit gibt es viele Neuigkeiten zu berichten. Daher geben wir wie gewohnt einen kurzen Überblick über aktuelle Gesetzgebungsverfahren sowie über aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Zudem berichten wir über Neuigkeiten aus dem Haus der Steuerberater und geben Ihnen einen Überblick über unsere aktuellen Seminare sowie über die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und der DWS-Steuerberater-Online GmbH.

TOP Thema

Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers verfassungswidrig

Der Zweite Senat des BVerfG hat mit Beschluss vom 6. Juli 2010 entschieden, dass die Neuregelung in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG zur steuerlichen Berücksichtigung des häuslichen Arbeitszimmers gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, soweit die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen sind, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, rückwirkend zum 1. Januar 2007 den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen die Vorschrift im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz nicht mehr anwenden, laufende Verfahren sind auszusetzen.

Der allgemeine Gleichheitssatz verlangt vom Einkommensteuergesetzgeber eine an der finanziellen Leistungsfähigkeit ausgerichtete hinreichend folgerichtige Ausgestaltung seiner Belastungsentscheidungen. Die für die Lastengleichheit im Einkommensteuerrecht maßgebliche finanzielle Leistungsfähigkeit bemisst sich unter anderem nach dem objektiven Nettoprinzip. Benachteiligende Ausnahmen von dieser Belastungsgrundentscheidung des Einkommensteuergesetzgebers bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes, um den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes zu genügen. Daran fehlt es hier. Die im Gesetzgebungsverfahren angeführten fiskalischen Gründe sind nicht geeignet, die Neuregelung vor dem allgemeinen Gleichheitssatz zu rechtfertigen.

BMF-Schreiben: Verfahrensrechtliche Folgerungen

Das BMF hat zeitnah zu den verfahrensrechtlichen Folgerungen zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung Stellung genommen. Es ist davon auszugehen, dass ein entsprechender Gesetzesvorschlag so bald wie möglich vorgelegt wird.

Mehr unter: [BVerfG](#) vom 06.07.2010, 2 BvL 13/09,
[BMF](#) vom 12.08.2010, [IV A 3 - S 0338/07/10010-03](#)

Aus dem Inhalt

In eigener Sache

- **DWS-Institut legt Vorschlag zur Neuordnung der Gemeindefinanzen vor**
- **Bundessteuerberaterkammer (BStBK) empfiehlt Beibehaltung der Selbstanzeige**

Aktuelle Gesetzgebung

- **JStG 2010 – Aktueller Sachstand**

Aktuelle Rechtsprechung

- **Ausländische Betriebsstättenverluste dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden**
- **BFH hält allgemeine Neubewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer für erforderlich**

Verwaltung

- **Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG**
- **Übergangsregelung zu Herstellungskosten**

Kurzinformation/ Sonstiges

- **Bundesfinanzministerium prüft Steuervereinfachungsvorschläge der BStBK**

Kennen Sie den Gutachtendienst des DWS-Instituts?
Für weitere Informationen klicken Sie [hier](#)...

In eigener Sache

Themen

Gemeindefinanzen sollten auf solide Grundlage gestellt werden - DWS-Institut legt Vorschlag zur Neuordnung der Gemeindefinanzen vor

Anlässlich der 2. Sitzung der Gemeindefinanzkommission hat der Wissenschaftliche Arbeitskreis des DWS-Instituts einen Vorschlag für eine kommunale Einkommen- und Körperschaftsteuer vorgestellt.

„Die desolante Finanzsituation der Städte und Gemeinden kann nachhaltig mit der Ersetzung der Gewerbesteuer durch ein Zuschlagsrecht der Gemeinden auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer verbessert werden. Davon profitieren die Kommunen und ihre Einwohner dauerhaft“, so der Vorstandsvorsitzende des DWS-Instituts Dr. Horst Vinken.

Aus der Sicht des Wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“ des DWS-Instituts sind solche strukturellen Maßnahmen unabdingbar. Allein reine Korrekturen an der konjunkturabhängigen Gewerbesteuer lösen die derzeitigen Strukturprobleme nicht.

Dem Wissenschaftlichen Arbeitskreis gehören an: StB Prof. Dr. Jörg M. Mössner, (Vorsitz), StB/vBP Dipl.-Kfm. Dr. Harald Grümann, StB Dipl.-Ök. Dr. Hartmut Schwab, Vorsitzender Richter am BFH Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, Prof. Dr. Wolfram Scheffler und Prof. Dr. Christian Flämig.

Mehr unter:

Die Broschüre „Vorschlag einer kommunalen Einkommen- und Körperschaftsteuer“ ist unter www.dws-institut.de abrufbar.

BStBK empfiehlt Beibehaltung der Selbstanzeige

Die BStBK unterstützt das Anliegen der Fraktionen, Steuerhinterziehung wirksam und zielgerichtet zu bekämpfen. Eine verbesserte internationale Zusammenarbeit ist der richtige Weg.

Die Abschaffung der Selbstanzeige hält die BStBK für kontraproduktiv. Sie ist wichtig, weil sie jedem Steuerpflichtigen eine Rückkehr in die Steuerehrlichkeit – ohne Aufwand für die Finanzverwaltung ermöglicht. Die Finanz- und Ermittlungsbehörden wären ohne die Selbstanzeigemöglichkeit nicht in der Lage, sämtliche Fälle zu ermitteln und aufzuarbeiten.

Der Staat ist bei der Besteuerung auf die Mitwirkung des Steuerpflichtigen angewiesen. Eine Besteuerung ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen wäre unmöglich oder würde zumindest einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern. Der Gesetzgeber möchte deshalb den Steuerpflichtigen durch die Ankündigung von Straffreiheit motivieren, nachträglich seine steuerlichen Pflichten zu erfüllen und auf diese Weise dem Fiskus bisher unbekannte Steuerquellen – auch für die Zukunft – zu erschließen.

Weitere Kurzinformationen

BStBK veröffentlicht Hinweise zur Praxiswertermittlung

Die BStBK veröffentlichte im Juli 2010 ihre Hinweise für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis. Es werden dabei sowohl die Besonderheiten des Berufsstandes als auch die verschiedenen Bewertungsanlässe berücksichtigt.

Die Hinweise beziehen sich in erster Linie auf das Umsatzverfahren als ein vereinfachtes Preisfindungsverfahren. Ob dieses Verfahren oder eine umfassende betriebswirtschaftliche Unternehmensbewertung durchgeführt wird hängt von der genauen Zielsetzung des Anwenders und dem konkreten Bewertungsanlass ab. In beiden Fällen gilt: Je sorgfältiger die Analyse, desto genauer ist der ermittelte Geldbetrag.

Bei einer Steuerberaterpraxis sind unter anderem die zwei folgenden Parameter zu berücksichtigen: Zum einen die Personenbezogenheit der Leistungserbringung, da sie den Praxiswert beeinflusst, zum anderen die berufsrechtlichen Besonderheiten der Verschwiegenheitspflicht.

Die Hinweise geben Anregungen für im Einzelfall zu findende Lösungen und unterstützen so die Praxisarbeit.

Mehr unter: [BStBK](#)

Förderpreis Internationales Steuerrecht 2011 ausgeschrieben

Die BStBK vergibt auch 2011 den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ für die beste Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung. Die langjährige Tradition der Förderung junger Talente wird somit fortgesetzt. Auch in diesem Jahr werden wieder qualitativ hochwertige Arbeiten erwartet.

Der Förderpreis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich ermöglicht die BStBK dem Preisträger die Teilnahme am Kongress der International Fiscal

Die Selbstanzeige kann unabhängig von der Einkommenshöhe in Anspruch genommen werden – und sie wird in einer Vielzahl von Fällen genutzt. Im Regelfall betrifft die strafbefreiende Selbstanzeige sog. Massenverfahren, wie zum Beispiel berichtigte Umsatzsteuervoranmeldungen. Es gilt aber beispielsweise ebenso für berichtigte Erklärungen gegenüber einer Familienkasse bei der Festsetzung von Kindergeld. Hier muss es weiterhin möglich sein, ohne strafrechtliche Konsequenzen für die Zukunft steuerehrlich zu werden. Ansonsten würde es zu einer Kriminalisierung von Bagatelldfällen kommen. In der Folge würde die Anzahl der zu bewältigenden Steuerstraffälle bei den ohnehin überlasteten Finanzbehörden und Gerichten erheblich ansteigen.

Von einem zusätzlichen Strafzuschlag rät die BStBK ab. Ein pauschaler Strafzuschlag widerspricht dem strafrechtlichen Grundsatz einer schuldangemessenen Strafe und damit auch dem Rechtsstaatsprinzip. **Mehr unter:** [BStBK](#)

Association (I. F. A.) 2012 in Boston/USA.

Die Auszeichnung wird auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATER-KONGRESS im Mai 2011 in München verliehen.

Die **Bewerbungsfrist** endet am **31.12.2010**.

Nähere Informationen sind unter www.bstbk.de abrufbar. Ansprechpartner für Bewerber ist StBin/vBPIn/RAin Cornelia Metzger, Telefon: 030 240087-66, E-Mail: steuerrecht@bstbk.de.

Aktuelle Gesetzgebung

Themen

JStG 2010 - Aktueller Sachstand

Am 29. September 2010 wird die öffentliche Sachverständigenanhörung im Bundestags-Finanzausschuss stattfinden. Die abschließende Lesung des JStG 2010 ist für den 29. Oktober 2010 vorgesehen. Schließlich könnte die Zustimmung im Bundesrat am 26. November 2010 erfolgen und das Gesetz zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Die aktuell veröffentlichte Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf des JStG 2010 enthält sowohl Prüfbitten für das weitere Gesetzgebungsverfahren als auch konkrete Änderungsvorschläge.

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Punkte:

- Vorschlag einer gesetzlichen Regelung zur „Finalen Entnahme“,
- Änderungen aufgrund des BilMoG,
- eine Neuregelung zu § 6b EStG, mit der versucht wird, die Übertragung von § 6b-Rücklagen auf gewerbliche Personengesellschaften erheblich einzuschränken,
- eine Neuregelung zur AfA-Bemessungsgrundlage nach Einlage eines zuvor zur Erzielung von Einkünften genutzten Wirtschaftsgutes,
- Präzisierungen der Ausnahmeregelungen zur Abgeltungsteuer in § 32d EStG,
- eine Änderung der gerade erst in § 8c KStG eingeführten Regelung, wonach bei einem Beteiligungsverkauf Verluste in Höhe der vorhandenen stillen Reserven nicht untergehen,

Positiv zu erwähnen ist zudem eine vorgeschlagene Anpassung des § 17 KStG, wonach eine ausdrückliche den Vor-

Weitere Kurzinformationen

Referentenentwurf für ein Bestätigungsgesetz HBegIG 2004 vorgelegt

Das BMF hat mit Datum vom 26. Juli 2010 den oben genannten Referentenentwurf vorgelegt. Hintergrund ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2009 (Az. 2 BvR 758/07), nach der die Kürzung des Ausgleichsbetrags für Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 45a Abs. 2 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz wegen Mängeln im Gesetzgebungsverfahren verfassungswidrig ist.

Diese konkrete Änderung wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 (HBegIG 2004) vom 29. Dezember 2003 (BGBl. 2003 I, S. 3076) eingefügt und war unter anderem Gegenstand der sog. Koch-Steinbrück-Liste.

Die auf dieser Liste enthaltenen Vorschläge zum Subventionsabbau sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in nicht formell verfassungsmäßiger Weise in das Gesetzgebungsverfahren zum HBegIG 2004 eingeführt worden und hätten daher nicht Gegenstand des hierzu einberufenen Vermittlungsausschussverfahrens werden dürfen.

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgetragen, den verfassungswidrigen Zustand bis zum 30. Juni 2011 zu

schriften des § 302 AktG entsprechende Verlustübernahmevereinbarung zukünftig nicht mehr erforderlich sein soll. Damit würde die Forderung der BStBK erfüllt, Abhilfe gegen die Verfügungen der OFD Rheinland und Münster vom 8. August 2009 zu schaffen, nach denen einer Vielzahl von Organschaften auch rückwirkend die steuerliche Anerkennung entzogen werden könnte (vgl. unseren Newsletter vom Juni 2010).

Daneben gibt es einen Änderungsvorschlag, mit dem die Vorschrift zur strafbefreienden Selbstanzeige gem. § 371 AO deutlich verschärft werden soll. Insbesondere soll zukünftig der Zeitpunkt, zu dem eine Selbstanzeige nicht mehr möglich ist, früher einsetzen. Zusätzlich zur Möglichkeit, Hinterziehungszinsen von 6 % festzusetzen, soll die Selbstanzeige durch einen Zuschlag von 5 % auf den hinterzogenen Steuerbetrag verteuert werden. Wie oben erläutert setzt sich die BStBK für die Beibehaltung und gegen die Verschärfung der Selbstanzeige ein.

beseitigen.

Der formelle Verfassungsfehler betrifft über den entschiedenen Fall hinaus alle Normen, die durch die sog. Kochsteinbrück-Liste in das Gesetzgebungsverfahren zum HBegIG 2004 eingeführt wurden und seit der Verabschiedung des HBegIG 2004 bis heute nicht nochmals auf Grund von Neuregelung, Abschaffung oder Bestätigung Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens waren.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die betreffenden Normen durch eine inhaltsgleiche Neufassung bestätigt werden.

Aktuelle Rechtsprechung

Themen

Ausländische Betriebsstättenverluste dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat in zwei Urteilen vom 9. Juni 2010 darüber entschieden, wann ausländische Betriebsstättenverluste „final“ sind und deshalb im Inland abgezogen werden können.

Erwirtschaftet ein inländischer Steuerpflichtiger aus einer ausländischen Betriebsstätte Verluste, dann kann er diese negativen Einkünfte im Inland mit steuerpflichtigen positiven Einkünften regelmäßig nicht ausgleichen. Hat Deutschland mit dem Betriebsstättenstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen, sind die betreffenden negativen Einkünfte nämlich ebenso wie positive ausländische Einkünfte im Inland üblicherweise steuerfrei. Diese Steuerfreiheit ist dem Steuerpflichtigen bei positiven Einkünften von Vorteil, bei negativen Einkünften jedoch von Nachteil.

Nach feststehender Rechtsprechung des Gerichtshof der Europäischen Union, ehemals Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, verstößt diese Benachteiligung von Auslands- gegenüber Inlandsverlusten im Grundsatz nicht gegen die gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbote: Es ist auch innerhalb der Europäischen Union allein Sache des Betriebsstättenstaats, die freigestellten Auslandsverluste steuerlich zu berücksichtigen. Nur dann, wenn diese Verluste „final“ werden, im Ausland also endgültig nicht berücksichtigt werden können, tritt der Ansässigkeitsstaat insoweit ausnahmsweise an die Stelle des Betriebsstättenstaats.

Unbeantwortet blieb bislang, wann von einer derartigen „Finalität“ der Verluste gesprochen werden kann. Darüber hat der I. Senat des BFH nun abschließend entschieden: „Final“ sind die Verluste nicht, wenn sie im Betriebsstättenstaat aufgrund dessen Steuergesetzen vollständig oder nach Ablauf eines Verlustvortragszeitraums vom Abzug

Weitere Kurzinformationen

1 %-Regelung gilt nur für tatsächlich zur privaten Nutzung überlassene Dienstwagen

Der BFH hat mit Urteil vom 21. April 2010 entschieden, dass die 1 %-Regelung nur gilt, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlässt. Aus der Bereitstellung eines Fahrzeugs zu betrieblichen Zwecken könne nicht aufgrund eines Anscheinsbeweises darauf geschlossen werden, dass das Fahrzeug vom Arbeitnehmer auch privat genutzt werde.

Mehr unter: BFH vom 21.04.2010, [VI R 46/08](#)

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann nur von einem Elternteil geltend gemacht werden

Nach dem Urteil BFH vom 28. April 2010 steht der einkommensteuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nur einem Elternteil zu, auch wenn sich das Kind in annähernd gleichem Umfang wechselweise bei seinen getrennt lebenden Eltern aufhält.

Mehr unter: BFH vom 28.04.2010 [III R 79/08](#)

Nach Verkauf einer Kapitalbeteiligung anfallende Darlehenszinsen können als nachträgliche Wer-

ausgeschlossen sind. „Final“ sind sie nur, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden können, beispielsweise bei Umwandlung der Auslandsbetriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft, der Übertragung der Betriebsstätte oder deren Aufgabe. Für diese Fälle sind die Verluste im Inland sowohl bei der Bemessungsgrundlage für die Einkommen- und Körperschaftsteuer als auch die Gewerbesteuer (erst) in jenem Veranlagungs- oder Erhebungszeitraum abzuziehen, in dem die „Finalität“ feststeht.

Konkret ging es in beiden Urteilen um die negativen Einkünfte aus in Frankreich unterhaltenen Betriebsstätten. In beiden Verfahren klagten inländische Kapitalgesellschaften, in dem Urteil I R 100/09 ohne, in dem Urteil I R 107/09 im Grundsatz mit Erfolg; erfolglos blieb die klagende GmbH hier nur insoweit, als sie die Berücksichtigung der Auslandsverluste bereits im Jahr des Entstehens dieser Verluste begehrte.

Mehr unter:

BFH vom 09.06.2010, [I R 100/09](#)

BFH vom 09.06.2010, [I R 107/09](#)

BFH hält allgemeine Neubewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer für erforderlich

Die Einheitsbewertung des Grundvermögens ist vom BFH trotz verfassungsrechtlicher Zweifel bislang als verfassungsgemäß beurteilt worden. Im Urteil vom 30. Juni 2010 hat er daran jedenfalls für Stichtage bis zum 1. Januar 2007 festgehalten, aber zusätzlich darauf hingewiesen, dass das weitere Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer mit verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes GG), nicht vereinbar sei.

Mehr unter: BFH vom 30.06.2010, [II R 60/08](#)

Werbungskosten abgezogen werden

In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BFH mit Urteil vom 16. März 2010 den Abzug von Schuldzinsen zugelassen, die nach der Veräußerung einer sog. wesentlichen Kapitalbeteiligung anfallen, weil der Verkaufserlös nicht zur Tilgung des bei Anschaffung der Beteiligung aufgenommenen Darlehens ausreicht. Derartige nachträgliche Schuldzinsen waren nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH insbesondere bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie den Einkünften aus Kapitalvermögen einheitlich nicht als nachträgliche Werbungskosten abziehbar. Grund für diese Rechtsprechung war, dass ein Gewinn aus der Veräußerung der Einkunftsquelle bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bzw. Kapitalvermögen grundsätzlich nicht steuerbar ist und die Zinsen in einen Zusammenhang mit der nicht steuerbaren Vermögensebene gestellt wurden.

Mehr unter: BFH vom 16.03.2010, [VIII R 20/08](#)

Verjährung festgesetzter Steuern wird auch durch rechtswidrige Vollstreckungsmaßnahmen unterbrochen

Mehr unter: BFH vom 21.06.2010, [VII R 27/08](#)

Verwaltung

Themen

Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG

Auf ein Urteil des BFH vom 25. Juni 2009 (Az. IX R 42/08, BStBl. II 2010, S. 220), in dem der Bundesfinanzhof entschieden hatte, dass der Abzug von Erwerbsaufwand im Zusammenhang mit Einkünften aus § 17 Abs. 4 EStG jedenfalls dann nicht nach § 3c Abs. 2 EStG begrenzt sei, wenn der Steuerpflichtige keinerlei durch seine Beteiligung vermittelte Einnahmen erzielt habe, hatte das BMF mit einem Nichtanwendungserlass reagiert (BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010, BStBl. I 2010, S. 181).

Der BFH hatte danach seine Auffassungen in einem weiteren Verfahren bekräftigt (Beschluss vom 18. März 2010, Az. IX B 227/09, DStR 2010, S. 639). Mit Schreiben vom 28. Juni 2010 hebt das BMF nunmehr den Nichtanwendungserlass vom 15. Februar 2010 auf. Das Schreiben ist im Internetangebot des Bundesfinanzministeriums abrufbar

Weitere Kurzinformationen

Steuerliche Beurteilung gemischter Aufwendungen

Der Große Senat des BFH hat bekanntermaßen im vergangenen entschieden, dass § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot für Aufwendungen normiert, die sowohl durch die Einkunftserzielung als auch privat veranlasste Teile enthalten (gemischte Aufwendungen). Die Finanzverwaltung nimmt zur Anwendung dieses Urteils im vorliegenden Schreiben Stellung.

Mehr unter: BMF vom 06.07.2010 [IV C 3 - S 2227/07/100003:002](#)

und wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2010 ist allerdings vorgesehen, die bisherige Verwaltungsauffassung durch eine gesetzliche Änderung des § 3c Abs. 2 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2011 festzuschreiben.

Mehr unter: BMF vom 28.06.2010, [IV C 6 - S 2244/09/10002](#)

Übergangsregelung zu Herstellungskosten

Mit Schreiben vom 23. März 2010 hatte die BStBK sich gegenüber dem BMF gegen eine Regelung betreffend die Abgrenzung von Herstellungskosten im Steuerrecht ausgesprochen:

Die Finanzverwaltung geht im BMF-Schreiben zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung vom 12. März 2010 davon aus, dass die in § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB genannten angemessenen Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung für die steuerliche Gewinnermittlung in die Herstellungskosten einbezogen werden müssen. Dies widerspricht u. a. der Regelung in den geltenden Einkommensteuer-Richtlinien.

Mit Schreiben vom 22. Juni hat das BMF nunmehr eine Übergangsregelung erlassen, wonach es für Wirtschaftsjahre, die vor der Veröffentlichung neuer Einkommensteuer-Richtlinien enden, nicht zu beanstanden ist, wenn weiterhin nach R 6.3 Absatz 4 EStR 2008 verfahren wird.

Mehr unter: BMF vom 22.06.2010, [IV C 6 - S 2133/09/10001](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.bundesfinanzministerium.de

Vorläufige Feststellung (§ 165 Abs. 1 AO) hinsichtlich der beschränkten Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Mehr unter: BMF vom 22.07.2010
[IV A 3 - S 0338/07/10010](#)

Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59 bis 62 UStDV); Gegenseitigkeit (§ 18 Abs. 9 Satz 4 UStG)

Mehr unter: BMF vom 23.07.2010
[IV D 3 - S 7359/07/10009 - \(2010/0576107\) -](#)

Anwendung des BFH-Urteils vom 23. September 2009, II R 66/07

Anspruch natürlicher Personen auf die Erteilung einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke

Mehr unter: BMF vom 01.07.2010,
[IV D 3 - S 7420/07/10061](#)

Zusammenfassende Meldung (§ 18a UStG)

Das BMF-Schreiben nimmt zu der Anwendung des § 18a Umsatzsteuergesetz hinsichtlich des Verfahrens zur Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung nach dem 30. Juni 2010 Stellung.

Mehr unter: BMF vom 15.06.2010,
[IV D 3 - S 7427/08/10003-03](#)

Kurzinformation/ Sonstiges

Themen

BMF prüft Steuervereinfachungsvorschläge der BStBK

Die Koalitionsfraktionen haben eine umfangreiche Liste mit 90 Steuervereinfachungsvorschlägen erstellt und an das BMF zur Prüfung weitergeleitet. Besonders hervorzuheben ist dabei ein Erfolg der BStBK, über den bereits in den Medien berichtet wird: Neben grundsätzlichen Forderungen zum Verfahrensrecht, zur Umsatzsteuer und zur Unternehmensbesteuerung enthält die Liste wesentliche Punkte aus den Vorschlägen der BStBK zum Bürokratieabbau im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht. Die durchweg positive Resonanz auf die Vorschläge zeigt sich nun auch darin, dass sich die Koalitionsfraktionen dieses Themas angenommen haben.

Weitere Kurzinformationen

Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2009

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Daten zur Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2009 zusammengestellt. Aus der Statistik ergibt sich, dass 68,1 % der Einsprüche auf dem Wege der „Abhilfe“ erledigt worden sind.

Mehr unter: BMF vom 14.07.2010,
[2010/0554635](#)

Seminare der Bundessteuerberaterkammer

5. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS – ITALIEN 2010 am 30. September und 1. Oktober in Florenz

Bereits zum 5. Mal führt die Bundessteuerberaterkammer einen INTERNATIONALEN DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS durch. Austragungsort ist in diesem Jahr Florenz - die Stadt der Medici, der Renaissance und der Kunst! Deutschsprachige Referenten aus den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, die überwiegend in Italien leben und arbeiten, erläutern den Teilnehmern alles Wissenswerte zu den aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Italien. Sie informieren darüber, was für Mandanten, die in Italien Immobilien erwerben oder eine Niederlassung des Unternehmens gründen wollen, wichtig ist. Die Themen im Einzelnen:

- „Italien als Investitionsstandort“ – Wirtschaftliche Rahmenbedingungen (Pudzich, Mailand)
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen in Italien (Buse, Mailand)
- Steuerliches Verfahrensrecht und Verhältnis Steuerpflichtiger/Steuerberater/Finanzbehörden in Italien (Frei, Mailand)
- Bilanzrecht/Rechnungswesen in Italien (Salzberger, München)
- Ertragsteuerrecht in Italien (Frei, Mailand / Großmann, Bozen)
- DBA Deutschland/Italien (Mayr, Mailand)
- Immobilienrecht und Immobiliensteuerrecht in Italien (Buse, Mailand / Großmann, Bozen)
- Deutsch-Italienische Erbschaften (Jülicher, Bonn)
- Spezialfragen zu italienischer Umsatzsteuer (Großmann, Bozen)
- Fallstudie zur steuerlichen Optimierung (Frei, Mailand)

Am zweiten Kongresstag besteht die Möglichkeit, während einer Kooperationsbörse Kontakte zu italienischen Kolleginnen und Kollegen zu knüpfen. Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm rundet den Kongress ab. Detaillierte Informationen können bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-24; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

Seminarplaner 2. Halbjahr 2010

Der aktuelle Seminarplaner der BStBK für das 2. Halbjahr 2010 ist soeben erschienen: Neben den Seminaren rund um die Betriebswirtschaftliche Beratung liegt ein Schwerpunkt in der Fortbildung zum Internationalen Steuerrecht. Durch die zunehmende Globalisierung sind Steuerberaterinnen bzw. Steuerberater zunehmend mit Fragen konfrontiert, die über ein Basiswissen hinausgehen. Mit den neuen Seminarreihen „Besteuerung ausländischer Betriebsstätten“ und „Personengesellschaften im Internationalen Steuerrecht“ bietet die Bundessteuerberaterkammer Spezialseminare an, die auch komplizierte Sachverhalte näher bringen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Interessenten können die Broschüre im Internet unter www.bstbk.de oder telefonisch unter 030 240087-24 bestellen.

Weitere Angebote finden sie unter: www.bstbk.de

Seminare des DWS-Instituts

43. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2010“

Die Termine:

10.09.2010	Wiesbaden
06.10.2010	Dortmund
08.10.2010	Nürnberg
19.10.2010	Baden-Baden
22.10.2010	München
03.11.2010	Berlin
12.11.2010	Saarbrücken
02.12.2010	Hamburg

Die Themen:

- Aktuelle Entwicklungen bei Personenunternehmen im Zivil- und Steuerrecht
- Umstrukturierung von Familienunternehmen – Gestaltungshinweise
- Die mittelständische Kapitalgesellschaft 2011 – Beratungsschwerpunkte/Handlungsbedarf

Die Referenten:

Dr. Swen Oliver Bäuml, StB

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und den Lehrgängen sind beim DWS-Institut e. V. unter Telefon 030 246250-24 oder im Internet unter www.dws-institut.de erhältlich.

DWS Steuerberater-Online-GmbH

Aktuelles Steuerrecht II/10 - Brennpunkte der Beratungspraxis

Referent: Prof. Dr. Herbert Grögler, StB

Herr Prof. Dr. Herbert Grögler stellt die aktuellen Entwicklungen auf allen Gebieten des Steuerrechts praxisgerecht aufbereitet und kommentiert dar. Das Seminar ermöglicht Ihnen, in allen praxisbedeutenden Bereichen stets auf dem neuesten Stand zu sein. Informiert werden Sie über Hinweise zur neuesten Rechtsprechung inklusive frühzeitigen Informationen über geplante sowie über schon umgesetzte Vorhaben zur Änderung der steuerlichen Gesetzgebung. Ferner beinhaltet der Vortrag eine Darstellung und kritische Kommentierung derjenigen Verwaltungsanweisungen, die für die tägliche Arbeit von besonderer Bedeutung sind. Rechtsbehelfshinweise, die den Teilnehmer mit all den Bereichen vertraut machen, in welchen im Einzelfall zu einem Rechtsbehelf zu raten ist, werden ebenfalls von Prof. Dr. Grögler erläutert. Konkrete Praxisbeispiele runden den Vortrag ab.

Aktuelles zum Finanzgerichtsprozess

Referent: Dr. jur. Michael Balke, Diplom-Finanzwirt

Finanzrichter Dr. Michael Balke war und ist an vielen steuerrechtlichen Grundsatzentscheidungen beteiligt, zuletzt Vorlagebeschluss zum Solidaritätszuschlag. Dr. Balke redet und schreibt Klartext und vermittelt wichtige Erkenntnisse zu aktuellen Brennpunkten des Finanzgerichtsprozesses; dies eingebettet in nützliche allgemeine Hinweise zur Erzielung effektiven Rechtsschutzes in Steuersachen vor Gericht. Das SteuerberaterMagazin schreibt über Richter Dr. Balke: "Steuergerechtigkeit ist seine Mission. Er gilt mal als 'Popstar', mal als 'Rebell' des deutschen Steuerrechts: Der Finanzrichter Dr. Michael Balke findet, dass die Bürger und Unternehmen in wichtigen Steuerrechtsfragen die Gerichte viel öfter anrufen sollten, um den Rechtsstaat zu fordern - und zu fördern". In einer TV-Sendung wurde Dr. Balke als "moderner Robin Hood für Steuergerechtigkeit" bezeichnet. Professor Dr. Klaus Tipke spricht: "Wer sich in einem Rechtsstaat für Gerechtigkeit einsetzt, tut seine Rechtsstaats-Bürgerpflicht, ist kein Rebell. ... Daher verdient der couragierte 'Richter aus Hannover' Michael Balke den Respekt, die Bewunderung und den Dank der Bürger. Zu bereuen hat er nichts".

Mehr unter: www.dws-steuerberater-online.de

Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater

NEUE Merkblätter

Latente Steuern nach dem BilMoG

Stand: Juli 2010 (DIN A4, 8 Seiten, Art.-Nr. 1636)

Das Merkblatt befasst sich mit den ab dem Geschäftsjahr 2010 anzuwendenden Neuregelungen zur Bilanzierung latenter Steuern. Da sich ab 2010 teils erhebliche Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz ergeben, nimmt die Bedeutung latenter Steuern im Jahresabschluss deutlich zu. Nach einem Vergleich der bisherigen mit den neuen gesetzlichen Vorschriften werden typische Bilanzierungsfälle aktiver und passiver latenter Steuern angeführt. Die geänderten Berechnungsmethoden und der veränderte Ausweis in Bilanz, GuV und Anhang werden dargestellt. Da die Übergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch im Regelfall bereits auf den Beginn des

Geschäftsjahres 2010 anzuwenden sind, besteht dringender Handlungsbedarf bei den bilanzierenden Unternehmen.

Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater

Stand: Juli 2010 (DIN A4, 8 Seiten, Art.-Nr. 1637)

Die Bundessteuerberaterkammer hat die Berufspflichten für die Erstellung von Jahresabschlüssen vollständig neu geregelt. Eine grundlegende Überarbeitung der Grundsätze zur Jahresabschlusserstellung durch Steuerberater war aufgrund der Entwicklungen in der Rechnungslegung (BilMoG) und der Anpassung an die mittlerweile verschärften Qualitätsanforderungen notwendig geworden. Die Grundsätze gehen konkreter auf die Verantwortlichkeiten des Steuerberaters im Rahmen der Jahresabschlusserstellung ein und weichen zum Teil erheblich von der bisherigen Verlautbarung ab. Das Merkblatt informiert, was künftig bei der professionellen Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater zu beachten ist.

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter www.dws-verlag.de

Gutachtendienst

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Angehörige des steuerberatenden Berufs zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts bietet für diese Fälle eine qualifizierte und effiziente Serviceleistung an. Diese können alle Steuerberater unkompliziert in Anspruch nehmen:

Eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts mit der Darstellung des Sachverhalts sowie den konkreten Fragestellungen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg genügt. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens sind abhängig von der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und von Umfang und Komplexität des Falles. Die Antragsteller erhalten umgehend ein entsprechendes Angebot. Die Anfrage kann auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden.

Die ausführlichen Steuerrechtsgutachten werden auf höchstem wissenschaftlichen Niveau erstellt und dienen vor allem der Beurteilung steuerrechtlicher Zweifelsfragen, die sich nicht durch eine einfache telefonische Auskunft klären lassen. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts genießt eine hohe fachliche Anerkennung, weil auf unparteiische Gutachten und damit auf Objektivität Wert gelegt wird. Die Stellungnahmen sind daher besonders für den Einsatz in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen oder die Beurteilung einer konkreten steuerspezifischen Situation in der Gestaltungsberatung geeignet. Nicht zuletzt leistet der Gutachtendienst damit auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Viele Steuerberater setzen DWS-Gutachten erfolgreich in ihrer Arbeit ein.

Der Gutachtendienst veröffentlicht seine Stellungnahmen anonymisiert und nach Genehmigung des Auftraggebers in: „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP), Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Internet: www.otto-schmidt.de .

Kontakte

DWS-Institut | Gutachtendienst
Frau Dipl.-Kffr. Cornelia Kindler | StBin
Neue Promenade 4 | 10178 Berlin |
Postfach 02 24 09 | 10126 Berlin
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 | info@dws-institut.de | www.dws-institut.de

Impressum

HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Neue Promenade 4 | 10178 Berlin |
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |
E-Mail: info@dws-institut.de | <http://www.dws-institut.de>

Redaktion:

Dipl.-Kfm Jörg Schwenker, StB
RAin Claudia Ende

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europa-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften. Ferner bietet es einen Gutachten-, Auskunfts- sowie Archivdienst an.